

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Juli 2009

Nr. 2009/1290

KR.Nr. AD 118/2009 (DBK)

**Dringlicher Auftrag überparteilich: Ausarbeitung der Rahmenbedingungen eines Informationskonzeptes und der Umsetzungsmassnahmen für die Einführung der integrativen Schulung (23.06.2009);
Stellungnahme des Regierungsrates**

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird eingeladen, Rahmenbedingungen, Umsetzungsmassnahmen und ein Informationskonzept für die Einführung der Integrativen Schulung raschmöglichst auszuarbeiten und dem Parlament vorzulegen.

2. Begründung

Die flächendeckende Umsetzung der integrativen Schulung war bis vor kurzem auf das Jahr 2010/2011 angesetzt worden und sollte mit der Auflösung der Einführungsklasse gestartet werden. Um die integrative Schulung im Kanton Solothurn einführen zu können, bewilligte das Amt für Volksschule und Kindergarten den Gemeinden Pilotprojekte. In der Zwischenzeit sind diese evaluiert und es liegen unterschiedliche Resultate vor, welche es nun bei der Ausarbeitung der Rahmenbedingungen zu berücksichtigen gilt.

Damit die Schulen planen können, müssen sie nun die definitiven Rahmenbedingungen kennen. Zudem müssen die Gemeinden die entstehenden Kosten budgetieren können. Die Budgetierungsphase beginnt bekanntlich im Herbst dieses Jahres.

Wie die Interpellation der CVP-EVP-GLP-Fraktion aufzeigt, sind zu viele Fragen offen, um das Gelingen der integrativen Schulung garantieren zu können. Zuviel Zeit ging bisher ungenutzt verloren. Kürzlich war in den Medien zu erfahren, dass der Regierungsrat eventuell beabsichtigt, die flächendeckende Einführung der integrativen Schulung um ein Jahr zu verschieben. Diese Nachricht verunsichert die Schulen und Gemeinden. Es ist störend, dass solche Informationen zuerst über die Medien verbreitet werden und nicht vorgängig den Schulen, Gemeinden und dem Parlament zugestellt werden. Das Informationskonzept im Bereich integrative Schulung ist ungenügend und muss daher dringend überarbeitet werden.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Allgemeines

Seit Beginn des Schulversuchs Integration (RRB Nr. 2003/2314 vom 02.12. 2003) ist die integrative Schulung und Förderung von Kindern mit einem zusätzlichen Bedarf kantonsweit möglich. Seit diesem Zeitpunkt müssen Kinder mit einem spezifischen Förderbedarf nicht mehr ausschliesslich externe Spezialklassen und Sonderschulen besuchen, sondern sie können, gestützt auf entsprechende Bewilligung, mit Zusatzunterstützung vor Ort geschult werden. Nicht zuletzt, gestützt auf diese ersten Erfahrungen, hat der Kantonsrat vor rund zwei Jahren¹⁾ das Volksschulgesetz²⁾ vom 14. September 1969 (VSG) in den Teilbereichen Spezielle Förderung (§§ 36 ff. VSG) und Sonderpädagogik (§§ 37 ff. VSG) angepasst. Der bestehende § 36 VSG (bisher regelt dieser ausschliesslich die Struktur der heutigen Kleinklassen) wurde dabei neu formuliert und inhaltlich ausgeweitet. Unter dem Begriff Spezielle Förderung werden im Rahmen der Regelschule zukünftig diejenigen Angebote zusammengefasst, welche den Schülerinnen und Schülern mit einem spezifischen Förderbedarf direkt schulhausintern zur Verfügung gestellt werden können. Die Bestimmungen zur Sonderpädagogik wurden vollständig neu eingefügt. Sie regeln die schulische Förderung und die schulergänzenden Therapien für Kinder mit Behinderungen. Dieser Bereich wurde bis Ende 2007 massgebend durch Vorgaben der Invalidenversicherung geregelt.

Durch RRB Nr. 2007/2189 vom 18. Dezember 2007 wurde der Inkrafttretenszeitpunkt der Sonderpädagogik (§§ 37 ff., 98 und 99 VSG) auf den 1. Januar 2008 festgelegt. Damit konnte der Rückzug der Invalidenversicherung aus Sonderschulung und Therapie, der im Kanton Solothurn rund 1'500 Kinder mit Behinderungen und rund 1'000 Mitarbeitende sonderpädagogischer Institutionen betrifft, in rechtlicher, pädagogischer und finanzieller Hinsicht nahtlos aufgefangen werden. Auch die Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) des Bundes³⁾ sind im Kanton Solothurn seither erfüllt. Gestützt auf diese Grundlagen, werden heute bereits in mehr als 40 Schulen teilweise mehrere Kinder mit Behinderungen, die bis anhin ausschliesslich in regional ausgerichteten Sonderschulen unterrichtet wurden, integrativ an ihrem Wohnort geschult und gefördert. Die Einführung der auf die § 37 ff. VSG gestützten Veränderungen, namentlich auch die Integration im Einzelfall, ist trotz grosser Komplexität und kritischer Begleitung durch Interessengruppen grundsätzlich konstruktiv verlaufen und die Erfahrungen sind positiv.

Mehr Befürchtungen und kritische Fragestellungen werden nun im Zusammenhang mit der noch bevorstehenden Inkraftsetzung des überarbeiteten § 36 ff. VSG Spezielle Förderung in die politische Diskussion eingebracht. Diese Entwicklung ist einerseits verständlich, zumal die mit der Einführung der Speziellen Förderung zusammenhängenden Veränderungen den Betrieb der Regelschulen spürbar verändern werden. Andererseits werden heute im Kanton Solothurn bereits in rund 55 Schulen die Kinder der Kleinklassen integrativ unterrichtet und entsprechend sind schon grosse Kompetenzen vorhanden.

¹⁾ RG 051/2007 vom 16. Mai 2007.

²⁾ BGS 413.111.

³⁾ SR 151.3.

Die bevorstehenden Veränderungen im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung des § 36 ff. VSG betreffen aber unbestrittenermassen verschiedene Ebenen. Sie erfordern teilweise neue Zusammenarbeitsformen (speziell zwischen den bisher getrennt arbeitenden Therapie- und Lehrpersonen) und führen in Teilbereichen zu anderen Personalführungs- und vor allem Finanzierungszuständigkeiten. Entsprechend aufwändig waren die bisherigen für die anstehenden Grundentscheidungen notwendigen Vorabklärungen.

3.2 Klärende Beschlüsse im Juni 2009

Gestützt auf diese Vorarbeiten der letzten Monate und unter Berücksichtigung der jüngsten Vernehmlassungsergebnisse zu aktuellen bildungspolitischen Fragen (keine gemeinsame Umsetzung der Basisstufe in den Kantonen Aargau, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Solothurn) konnten wir an unseren letzten Sitzungen im Juni 2009 wichtige und bezüglich der Einführung der Speziellen Förderung gemäss § 36 ff. VSG wegweisende Entscheide fällen:

- Rahmenbedingungen zum Voranschlag 2010 für die Heilpädagogischen Sonderschulen (RRB Nr. 2009/1111 vom 22.06.2009)

Dieser Beschluss definiert die massgebenden Budgetvorgaben für die Sonderschul- und Therapieeinrichtungen und namentlich auch die Finanzierung (Schulgeldbeiträge der Gemeinden) an der Schnittstelle zwischen Regel- und Sonderschule.

- Schulversuch „Schulische Heilpädagogik im Kindergarten“ (RRB Nr. 2009/1113 vom 22.06.2009)

Dieser Schulversuch klärt den Rahmen, damit die zukünftig vom § 36 VSG vermehrt präventiv ausgerichtete Heilpädagogik im Kindergarten bereits in der Übergangsphase möglich wird. Dieser Beschluss entspricht in verschiedenen Gemeinden einem Bedarf und nimmt ein vielfach geäussertes Anliegen der Kindergärtnerinnen auf. Gemeinderäte verschiedener Gemeinden haben in den letzten Wochen bereits eine Teilnahme auf Schuljahresbeginn 2009/2010 beschlossen und damit dargelegt, dass sie einer frühzeitigen Förderung grosse Bedeutung zumessen. Das Amt für Volksschule und Kindergarten (AVK) öffnet zusätzlich die Möglichkeit, auf Beginn des 2. Semesters des Schuljahres 2009/2010 am Schulversuch teilzunehmen, und nimmt entsprechende Gesuchsanträge bis Ende Oktober 2009 entgegen. Es kann davon ausgegangen werden, dass auf Beginn des Schuljahres 2010/2011 weitere Gemeinden in den Versuch eintreten werden.

- Inkrafttreten verschiedener Paragraphen der Sek-I-Reform (RRB Nr. 2009/1249 vom 30.06.2009)

Dieser Beschluss hat keine direkten Auswirkungen auf den zukünftigen Schulbetrieb. Er koordiniert die vorgesehenen Inkrafttretenszeitpunkte verschiedener Vorlagen und ist gesetzestechnischer Art.

- Inkrafttreten § 36 ff. VSG per 1. August 2011 (RRB Nr. 2009/1250 vom 30.06.2009)

Mit diesem Beschluss wird das Inkrafttreten der Speziellen Förderung angesichts der noch zu leistenden Vorarbeit um ein Jahr verschoben. Der Beschluss regelt zudem den Übergang von den Schulversuchsbedingungen zur zukünftigen Organisationsform Spezielle Förderung.

- Stellungnahme zur Interpellation Fraktion CVP/EVP/GLP: Integrativer Unterricht – Wie sehen Vorgehen, Fahrplan und Kommunikationsmassnahmen aus? (RRB Nr. 2009/1251 vom 30.06.2009)

Dieser Beschluss zeigt den aktuellen Vorbereitungsstand. Zudem präzisiert er die Bedingungen der bevorstehenden Übergangszeit und beschreibt die Projektorganisation für die noch

zu erledigenden Arbeiten. Der aufgezeigte Fahrplan klärt den Beteiligten die Ausgangslage bis zum Inkrafttretenszeitpunkt der Speziellen Förderung.

3.3 Klärende Projektorganisation für die nächste Phase

Die Einführung der Speziellen Förderung und der damit verstärkt zusammenhängenden integrativen Ausrichtung führt, wie bereits erwähnt, sowohl zu pädagogisch-methodischem als auch zu rechtlichem und finanziellem Anpassungsbedarf. Mit der Antwort auf die „Interpellation Fraktion CVP/EVP/glp: Integrativer Unterricht – Wie sehen Vorgehen, Fahrplan und Kommunikationsmassnahmen aus?“ definierten wir, wie die noch zu klärenden Punkte für die Umsetzung der Speziellen Förderung zu erarbeiten sind. Die vorgesehene und per Ende August 2009 einzusetzende Projektstruktur (ähnlich der Organisation zur Sek-I-Reform) gewährleistet einen Zusammenzug und eine Konsolidierung der umfangreichen Vorarbeiten. Durch die Inkraftsetzung des § 36 ff. auf 1. August 2011, das heisst Verschiebung um ein Jahr gegenüber der seinerzeitigen Planung, besteht in zeitlicher Hinsicht ein genügend grosser Vorlauf, um die Klärungen auf den verschiedenen Ebenen rechtzeitig herbeizuführen.

3.4 Umfassende Information

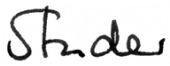
Die erwähnten Regierungsratsbeschlüsse wurden umgehend nach deren Publikation gezielt an die betroffenen Adressaten (Gemeinden, Schulleitende) und Interessengruppierungen (Verbände) versandt. Den Schulleitenden [mit Kopien an den Verband der Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, den Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter Solothurn VSL-SO, die Konferenz der Schuldirektorinnen und Schuldirektoren KSS, den Verband der Lehrerinnen und Lehrer LSO und den Verband der Schulverwaltungen Aargau/Solothurn (SCASO)] wurde zusätzlich zu den Beschlüssen eine mehrseitige Prozessinformation zugestellt, welche die verschiedenen Aspekte des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen aufzeigt. Der umfassenden Information wird im Rahmen der beschlossenen Projektstruktur grosse Bedeutung zukommen. Das AVK wird kontinuierlich über die Projektfortschritte berichten. Durch regelmässige Informationen und Diskussionen in der Bildungs- und Kulturkommission BIKUKO wird auch der Kantonsrat bedient.

3.5 Zusammenfassung

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Anliegen, die zum dringlichen Auftrag führten, grundsätzlich berechtigt waren, diese durch die umfangreichen Vorarbeiten und die inzwischen gefällten Entscheide sowie der sich daraus ergebenden Perspektive aber geklärt werden können.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung und Abschreibung.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Studer'.

Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Vorberatende Kommission

Bildungs- und Kulturkommission

Verteiler

Regierungsrat (6)

Departement für Bildung und Kultur (4) KF, VEL, YJP, LS

Amt für Volksschule und Kindergarten (17) Wa, RUF (5), RF, KI, Kanzlei (5)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Postfach 123, 4528 Zuchwil

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Hauptbahnhofstrasse 5, 4500 Solothurn

VSL-SO, Thomas von Felten, Sälischulhaus, Schmiedengasse 22, 5012 Schönenwerd

Verband Schulverwaltungen Aargau/Solothurn, SCASO, Anita Tschanz-Gerber, Schulverwaltung Bettlach, Postfach 116, 2544 Bettlach

Aktuarin BIKUKO

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat